

1647 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (1577 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen

Durch das vorliegende „Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen“ ebenso wie durch das „Abkommen über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt“ findet der faktische Zustand, „wie er auf Grund des direkten Einverständnisses zwischen den zuständigen Stellen der beiden Staaten seither bestand“, seine staatsvertragliche Regelung.

Das vorliegende Abkommen, das am 29. März 1974 in Rom unterzeichnet wurde, regelt den Grenzübergang der Eisenbahnen, während das gleichzeitig verhandelte „Abkommen über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt“ (1576 der Beilagen) die Grenzabfertigung im Eisenbahnverkehr und darüber hinaus auch noch die des Straßen- und Rohrleitungsverkehrs regelt.

Das vorliegende Abkommen enthält gesetzändernde und gesetzergänzende Bestimmungen. Überdies sind Art. 2 Abs. 3 und Art. 12 als verfassungsändernd zu behandeln. Das Abkom-

men darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Verkehrsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Juni 1975 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete **Kammerhofer** sowie der Bundesminister für Verkehr **Lanc**.

Der Verkehrsausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Der Verkehrsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Abkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen (1577 der Beilagen), dessen Art. 2 Abs. 3 und Art. 12 verfassungsändernd sind, wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 5. Juni 1975

Dipl.-Ing. Berl
Berichterstatter

Troll
Obmann